



**An alle
Clearing Center**

per E-Mail

TEL 0800/8007-545-1

FAX 069/20971-584

E-MAIL Servicedesk@itzbund.de

DATUM 04. November 2019

BETREFF **ATLAS – Info 3535/19**

BEZUG

ANLAGEN

GZ **O 1930 Betrieb – IV A 3 – 3535/2019** (bei Antwort bitte angeben)

ATLAS-Einfuhr:

Gleichzeitige Beantragung eines Zoll- und eines Lizenzkontingents

Derzeit ist die automatisierte Anwendung sowohl eines beantragten Zollkontingents als auch eines Lizenzkontingents in ATLAS nicht möglich. Grund hierfür ist die systemseitige Priorisierung von Lizenzkontingenten gegenüber Zollkontingenten: Bei gleichzeitiger Beantragung beider Kontingentarten wird systemseitig stets nur das Lizenzkontingent angewandt.

Um dennoch die Anwendung eines Zollkontingents und die anschließende Anwendung eines Lizenzkontingents auf die ggf. nicht auf das Zollkontingent angerechnete Warenmenge zu erreichen, muss wie folgt vorgegangen werden:

1. Das Zollkontingent muss wie üblich beantragt sein und wird durch ATLAS wie üblich bei Vorliegen aller Voraussetzungen angewandt.
2. Als beantragtes Kontingent darf jedoch nur die Ordnungsnummer des Zollkontingents angegeben sein.
3. Darüber hinaus müssen die erforderlichen Unterlagen für die Anwendung des Lizenzkontingents (insbesondere die Codierungen L001 und Y100 für die Einfuhrlizenz sowie ggf. erforderliche Zusatzdokumente) angemeldet sein.
4. Als Nummer der Codierung Y100 ist die Ordnungsnummer des Lizenzkontingents anzugeben.

Im Falle der nicht vollständigen Anrechnung der Warenmenge auf das beantragte Zollkontingent, ergreift das örtlich zuständige Hauptzollamt die erforderlichen Maßnahmen, um das Lizenzkontingent auf die nicht angerechnete Menge anzuwenden und fordert die dazu notwendigen Unterlagen (insbesondere die Einfuhrlizenz sowie ggf. erforderliche Zusatzdokumente) beim Anmelder an.

Im Falle der Wiedereröffnung des Zollkontingents kann unter Vorlage der abgeschriebenen Einfuhrlizenz ggf. ein Antrag auf Erstattung der Einfuhrabgaben bei dem örtlich zuständigen Hauptzollamt gestellt werden; eine Erstattung von Amts wegen erfolgt nicht. Wird die Einfuhrlizenz nicht vorgelegt, kann ein Erstattungsantrag keine Wirksamkeit entfalten.

Die weiteren Einzelheiten können bei dem örtlich zuständigen Hauptzollamt erfragt werden.

Im Auftrag

Schmitt

Dieses Schriftstück ist ohne Unterschrift gültig.